

Informationen und Richtlinien zur KITA (schulergänzende Kinder-Tagesbetreuung) (gültig ab November 2016)

1. Ziel

Mit der Einrichtung eines Mittagstischs, einer Nachmittags- sowie Nachschulbetreuung in frei wählbaren Modulen soll Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geboten werden, ihrer Arbeit nachzu-gehen und ihre Kinder gut betreut zu wissen. Die Tagesbetreuung gewährleistet während der Schulzeit an einem bis zu fünf Tagen pro Woche betreute Freizeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr, verbunden mit einem Mittagstisch in einem stabilen Umfeld und geführt von pädagogisch qualifiziertem Personal. Mit klaren Strukturen und konstanten Gruppen soll die KITA für die Kinder zu einem ruhigen und beständigen Ort werden, wo sie sich einbringen und feste Beziehungen knüpfen können. Das Angebot bringt für fremd-sprachige Kinder zudem intensiven Kontakt mit unserer Sprache und Kultur, was eine schnellere und bessere Integration ermöglicht. Auch die Hausaufgabenhilfe ist im Betreuungsangebot inbegriffen.

Die KITA steht allen Kindergarten- und Primarschulkindern der Gemeinde Reinach offen. Sollte es das Platzangebot zulassen, können auch nicht in Reinach wohnhafte Kinder die KITA besuchen.

2. Standorte, Öffnungszeiten & Platzangebot

An den Standorten Aumatten, Reinacherhof und Jungstrasse werden alle Module angeboten, an den Standorten St. Nikolaus/Weiermatten und Fichten nur das Modul I (Mittagstisch; die weiteren Module können in einer der anderen KITA's gebucht werden).

Folgende Module stehen täglich von Montag bis Freitag zur Auswahl:

Modul I	Mittagstisch	12.00 – 13.45 Uhr
Modul IIa	Nachmittagsbetreuung	13.45 – 16.05 Uhr
Modul IIb	Nachmittagsbetreuung	14.55 – 16.05 Uhr
Modul IIc	Nachmittagsbetreuung	15.15 – 16.05 Uhr
Modul IId	Nachmittagsbetreuung	15.45 – 16.05 Uhr
Modul III	Nachschulbetreuung	16.05 – 18.00 Uhr

Kinder, welche nur das Modul I, Mittagstisch, besuchen und am Nachmittag keinen Unterricht haben, werden auf Wunsch bis 14.00 Uhr betreut.

An Feiertagen besteht kein Angebot. Vor Feiertagen und Ferien (es gilt der Feiertag- und Ferienplan der Schulen) endet die Nachmittagsbetreuung wie gewohnt um 18.00 Uhr.

Die KITA in Reinach bietet folgende Anzahl Plätze zur gleichzeitigen Kinderbetreuung an:

KITA	Max. Plätze Mittagstisch	Max. Plätze Nachmittags- und Nachschulbetreuung
Aumatten	20	20
Reinacherhof	30	30
Jungstrasse	15	10
Weiermatten/St. Nikolaus	15	0
Fiechten	15	0

In der Regel ist die Anmeldung von mindestens 5 Kindern pro Standort und Modul erforderlich, damit das Angebot durchgeführt werden kann.

Die Verteilung der Plätze erfolgt nach verschiedenen Faktoren: In erster Linie wird der Eingang der Anmeldung, jedoch auch die Häufigkeit (Anzahl der gebuchten Module) sowie der soziale Hintergrund berücksichtigt.

3. Tageslager

Während elf Schulferienwochen wird an einem Standort eine Tagesbetreuung (Tageslager) angeboten. Dabei werden Kinder bevorzugt, die schon die Tagesbetreuung in einer KITA besuchen. Die Beteiligung von durchschnittlich mindestens 5 Kindern ist erforderlich, damit die Betreuung während den Schulferien angeboten werden kann.

4. Weg zum Betreuungsort

Sämtliche Kinder müssen den Weg vom Schulort zur KITA selbständig bewältigen können. Es ist keine Begleitung vorgesehen. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Begleitung von den Mittagstischstandorten Weiermatten/St. Nikolaus und Fiechten um 13.45 Uhr in eine der anderen KITA's für die Weiterbetreuung während den Nachmittagsmodulen wird sichergestellt. Für auswärtige Kinder liegt der Weg in die KITA und zurück ebenfalls in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

5. Verpflegung

Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem ausgewogenen kindergerechten Menü und wird gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen. Das Essen wird an allen Standorten angeliefert.

Am Nachmittag erhalten die Kinder ein Zvierli.

6. Kosten

Das Betreuungsangebot wird für in Reinach wohnhafte Kinder durch die Gemeinde subventioniert. Die Erziehungsberechtigten leisten einen auf ihrem Einkommen basierenden Beitrag an die Betreuungskosten. Die genauen Zahlen und Abstufungen können der vom Gemeinderat erlassenen Tarifliste entnommen werden.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der Angaben zuhanden der Steuerverwaltung ermittelt. Es entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 790 der kantonalen Steuererklärung zuzüglich:

- den Einkäufen in die berufliche Vorsorge (2. Säule / Ziffer 600 bzw. 605 Steuererklärung)
- die Kosten für den Liegenschaftsunterhalt abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum (Ziffer 415 Steuererklärung)
- einem Anteil von 10% des steuerbaren Gesamtvermögens (Ziffer 910 Steuererklärung)
- Abzüge für die Kinderbetreuung durch Dritte (Ziffer 755 Steuererklärung)

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in egetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet; Näheres bestimmt die Verordnung.

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen der Steuerabteilung ihre Lohnausweise ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%.

Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt erstmals bei Eintritt und danach einmal jährlich im Sommer aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung, welche höchstens zwei Jahre alt ist, sonst wird die letzte eingereichte Steuererklärung beigezogen. Erziehungsberechtigte, die schuldhaft keine Steuererklärung einreichen, haben keinen Anspruch auf Behandlung ihres Gesuchs.

Der Beitrag oder die Gebühr wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens 25% verändert. Eine Nachbelastung resp. Rückvergütung wird nur in diesen Fällen geprüft. Für Geschwister wird ein Rabatt gewährt. Ab dem 2. Kind wird jenes mit der höchsten Betreuungszeit in der effektiven Tarifstufe und alle anderen in der nächst tieferen Tarifstufe eingereicht.

Bei Änderung der Verhältnisse im partnerschaftlichen Zusammenleben (z.B. Trennung, Scheidung, Heirat usw.) sowie bei wesentlichen Veränderungen in der Erwerbstätigkeit resp. der Einkommensverhältnisse muss die Berechnung auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der KITA-Leitung unverzüglich schriftlich zu melden.

Nicht in Reinach wohnhaften Kindern wird der höchste Tarif verrechnet.

Die Kosten des Mittagessens betragen für alle Kinder, die das Modul 1 belegen, CHF 9.50 pro Mahlzeit. Dieser Betrag ist bereits im Tarif des Moduls I eingerechnet; ein Verzicht ist nicht möglich.

7. Rechnungsstellung

Die benötigten Module werden unter Berücksichtigung der Ferien- und Freitage sowie der durchschnittlich eruierten Schulausfälle für das ganze Semester berechnet und auf monatlich gleichbleibende Beträge aufgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat. Sie sind 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Für Mahnungen wird eine Gebühr von CHF 40 in Rechnung gestellt. Zweimaliges erfolgloses Mahnen kann die Einleitung der Betreibung und den sofortigen Ausschluss des Kindes/der Kinder aus der KITA zur Folge haben. Nicht vollausgenützte Module (späteres Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen) werden zum vollen Modul-Tarif in die Berechnung einbezogen. Bewilligungen für Ausnahmeregelungen sind schriftlich bei der administrativen Leitung der KITA anzufragen resp. einzuholen.

8. Anmeldung/Abmeldung

Der Besuch der KITA ist nur mit verbindlicher Anmeldung und jeweils für die Dauer eines Semesters (von August bis Dezember und von Januar bis Juni) möglich. Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch während mindestens eines Semesters und zur Bezahlung der daraus resultierenden Kosten.

An- und Abmeldungen für das folgende Semester sind zwingend bis zum 15. Juni resp. 30. November an das Sekretariat der KITA zu senden oder der jeweiligen KITA-Leitung abzugeben. Die Anmeldeformulare können auf dem Sekretariat oder bei der KITA-Leitung bezogen oder unter www.reinach-bl.ch heruntergeladen werden. Abmeldungen müssen schriftlich bis zum Abmeldetermin beim Sekretariat der KITA erfolgen. Nicht (rechtzeitig) abgemeldete Kinder gelten für das nächste Semester unterbrochlos als verbindlich angemeldet, was automatisch monatliche Rechnungsstellungen in der Höhe der gebuchten Module für das folgende Semester auslöst.

Für das Tageslager hat die Anmeldung für ganze Tage zu erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Bei freien Plätzen steht das Tageslager auch Kindern offen, die das KITA-Angebot während der Schulzeit nicht nutzen. Kinder der KITA haben Vorrang. Eine Mindest-nutzung von 5 Tagen, verteilt auf die 11 Lagerwochen des jeweiligen Schuljahres, ist dann verpflichtend.

9. Kündigung

Eine Kündigung innerhalb des Semesters ist aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus Reinach
- Bei nicht in Reinach wohnhaften Familien: Wegzug aus der Region
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Elternteils

Die Kündigung hat schriftlich und begründet unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf ein Monatsende zu erfolgen. Sie ist an das Sekretariat der KITA zu richten.

Bei nicht in Reinach wohnhaften Familien ist eine Kündigung auf Ende des Semesters durch die KITA-Leitung möglich, sofern das maximale Platzangebot durch in Reinach wohnhafte Kinder beansprucht wird. Die Kündigung erfolgt in diesen Fällen schriftlich auf Ende des Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

10. Absenzen und deren Berechnung

Schulbedingte Abwesenheiten sowie gesetzliche Feiertage werden in der Berechnung des Semester- bzw. Monatstarifs berücksichtigt.

Absenzen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die länger als drei Wochen dauern, können unter Vorlage eines Arzteugnisses ab der vierten Woche rückwirkend berücksichtigt werden.

Erkrankungen sind umgehend und sonstige planbare Absenzen bis spätestens am Vortag (12.00 Uhr) direkt der jeweiligen KITA-Leitung mitzuteilen. Die Meldung an die Klassenlehrperson genügt nicht.

11. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die betreuten Kinder eine Unfall- und Haftpflicht-versicherung abzuschliessen.

12. Leitung

Die KITA wird von pädagogisch ausgebildeten Fachpersonen in Zusammenarbeit mit weiteren Betreuungspersonen geführt.

13. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern sind zur Kooperation mit der KITA-Leitung verpflichtet:

Eine gute Zusammenarbeit zwischen KITA-Leitung und Erziehungsberechtigten ist im Interesse des Kindes und für das Funktionieren der KITA unerlässlich: Diese Zusammenarbeit beinhaltet z.B. die Information der KITA-Leitung durch die Eltern über Unverträglichkeiten und Allergien sowie über besondere Vorkommnisse im familiären und schulischen Umfeld. Eltern und KITA-Leitung suchen den Dialog bei Unklarheiten und halten sich an gegenseitige Abmachungen.

14. Ausschluss

Kinder, die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der KITA-Leitung vom Gemeinderat von den Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.

Reinach, 1. November 2016